

Februar 1690 "mutatis mutandis" ein gleiches Kreditiv auch zuhanden einer Gesandtschaft zu Landammann und Rat von Schwyz ausgestellt haben. Wie weiter einer im für Uri bestimmten Kreditiv angebrachten Randglosse zu entnehmen ist, hatte das Schwyzer Kreditiv im Anschlusse an "... Consideration diser Wolverdienten ganzen woladelichen familin, Eüch dess Milteren Entschlossen haben" folgenden Zusatz "umb so vil Mehr dass U.G.L. alte E. loblichen ohrts Ury auf unsere dahin abgeordnete Deputatschafft an seiner Unschuld auch vernuegt worden, Weilen aber ...".

1) Das in Klammern Stehende ist durchgestrichen.

Kopie resp. Konzept, von Beat Kaspar Zurlauben - AH 3, 251

99

1690 April 27.

KLAGEN, DIE GRAF [NIKLAUS] VON LODRON, DEM GESANDTEN DES KAISERS [LEOPOLD I.], ANLAESSLICH DER GEMEINEIDG. TAGSATZUNG VOM 18. BIS 25. APRIL¹ IN BADEN VORGEBRACHT WURDEN

EA VI 2, 333 c Punkte 1-10

Die Punkte 1, 2, 4, 6-10 stimmen inhaltlich mit den in den gedruckten EA in Kurzform wiedergegebenen Klagepunkten überein. In Punkt 3 steht: "Hauptman burggraffen" und nicht wie in den gedruckten EA "Ruckgraf".

In Punkt 5 folgt dem Begehren, dass dem Bau neuer Redouten bei Rheinfeldern und im Fricktal Einhalt geboten werden müsse, noch folgende Erklärung: "wegen sorglicher Consequenzen gegen anderen Fürsten [womit wohl Ludwig XIV. gemeint sein dürfte]."

1) Wenn diese Klagen am 27. April eingereicht resp. vorgetragen wurden, dann muss die Tagsatzung länger, als in den gedruckten EA angegeben, gedauert haben.

AH 3, 254-255 - Blatt 255^r leer